Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/9/19 4Ob1620/95, 1Ob126/08y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.09.1995

Norm

ABGB §523 A
ZPO §228 B5
ZPO §228 C1

Rechtssatz

Ist der Inhalt einer "ungemessenen" Dienstbarkeit strittig, so ist dem Beklagten - auf Grund des Verhaltens des Berechtigten - ein rechtliches Interesse an der Feststellung des Umfanges der Dienstbarkeit zuzubilligen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 1620/95
  Entscheidungstext OGH 19.09.1995 4 Ob 1620/95
- 1 Ob 126/08y
  Entscheidungstext OGH 20.06.2008 1 Ob 126/08y
  Vgl auch; Beisatz: Hier: Umfang und Entgeltlichkeit strittig; kein Feststellungsinteresse, wenn sich das Feststellungsbegehren auf das Bestehen der Dienstbarkeit dem Grunde nach beschränkt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0079204

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2008

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at